

Entschädigungsansprüche von Unternehmen, Selbständigen und Freiberuflern in der Coronakrise

Die Coronakrise trifft viele Unternehmen, Selbständige und Freiberufler hart. Die durch gezielte Betriebsschließungen und angeordnetes Social Distancing eingetretenen unmittelbaren und mittelbaren Beeinträchtigungen haben heftige Umsatzeinbußen bei fortlaufenden Betriebskosten zur Folge. Die Gesetzeslage ist unklar; viele rechtliche Fragen werden erstmalig zu beleuchten sein.

Wir vertreten die Auffassung, dass den Unternehmern, Selbständigen und Freiberuflern nach geltendem Recht eine Entschädigung auch in den nicht unmittelbar vom Infektionsschutzgesetz erfassten Fällen grundsätzlich zustehen muss, in den Fällen also, in denen keine Quarantäne angeordnet wurde. Dies gilt unserer Auffassung nach auch dann, wenn man von der Rechtmäßigkeit behördlichen Handelns während der Coronakrise ausgeht.

Gemeint sind damit diejenigen existenzbedrohenden Gefährdungen von Unternehmen, die dadurch entstanden sind, dass die zuständigen Landesbehörden zum Schutz der Bevölkerung und zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie bundesweit die Untersagung von Veranstaltungen angeordnet haben, die Schließung diverser Einrichtungen, des Einzelhandels, von Fitnessstudios, Restaurants, Gaststätten und Vereinen erfolgte und zudem soziale Kontakte im öffentlichen Raum durch entsprechende Anordnungen auf ein Minimum eingeschränkt wurden. Letzteres führt zu existenziellen Gefährdungen von Seminarveranstaltern, der Messebranche und all denjenigen Betrieben und Unternehmungen, die notwendigerweise im direkten Kontakt zu ihren Kunden stehen, wie zum Beispiel Physiotherapeuten, Krankengymnasten aber auch Psychologen, Coaches...etc. Aufträge brechen weg, Kunden bleiben aus, finanzielle Reserven sind nicht vorhanden oder bei laufenden Betriebsausgaben schnell aufgebraucht.

All diese Fälle werden von den im Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Entschädigungsregelungen nicht abgedeckt.

Wir meinen, dass Sie dennoch Anspruch auf Entschädigung haben könnten. Lesen Sie dazu unsere Ausführungen unter 2.

1. Unproblematisch zu gewährende, gesetzliche Entschädigungsansprüche

1.1 Quarantäne und Tätigkeitsverbot

Unproblematisch sind die Fälle, in denen gegen Beschäftigte eines Unternehmens, Selbständige oder Freiberufler ein Tätigkeitsverbot bzw. eine Quarantäne angeordnet wurde. Zwingende Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch ist hier, dass sich die Anordnung gezielt und im Einzelfall gegen einen Ansteckungsverdächtigen oder Träger der Erkrankung richtet. In diesen Fällen kommt eine Entschädigung nach § 56 IfSG (Infektionsschutzgesetz) in Betracht. Die Entschädigung bemisst sich bei Angestellten und Selbständigen nach dem Verdienstaussfall. Bei Angestellten streckt der Arbeitgeber den Verdienstaussfall für die ersten 6 Wochen vor und bekommt den Betrag anschließend auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Ruht der Betrieb oder die Praxis von Selbständigen, wird daneben Ersatz für in dieser Zeit nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang geleistet.

Zu beachten ist dabei, dass die von Bund, Land oder freiwillig beschlossenen Betriebsschließungen und Veranstaltungsabsagen nicht als Quarantänen oder Tätigkeitsverbote in Sicht des Infektionsschutzgesetzes anzusehen sind. Liegt also kein konkreter Krankheitsfall oder -verdacht vor, begründet das IfSG keine eigenständigen Entschädigungsansprüche für die von den Betriebsschließungen mittelbar oder unmittelbar betroffenen Geschäftsinhaber, Einzelhändler und

Freiberufler. Sie werden bislang auf die Corona-Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder wie Zuschüsse, Darlehen und Bürgschaften verwiesen.

Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder nach dem Ende der Absonderung zu stellen.

1.2 Eltern- Entschädigung für erwerbstätige Sorgeberechtigte

Die sogenannte Elternentschädigung ist nicht nur für selbständige Eltern, sondern auch für Arbeitgeber von angestellten Eltern interessant, weil zumindest für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen eine Kinderbetreuung ermöglicht wird, ohne dass der Arbeitgeber dabei Schäden durch (freiwillige) Lohnfortzahlungen ohne entsprechende Arbeitsleistung erleidet.

Die zuständigen Behörden haben zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten vorübergehend Einrichtungen Betreuungseinrichtung (Krippe, Kita, Hort) zur Betreuung von Kindern oder Schulen mit Ausnahmen von Notbetreuungen geschlossen oder deren Betreten untersagt. Aufgrund dieser Maßnahmen droht erwerbstätigen Sorgeberechtigten (Angestellten wie Selbständigen), die ihre Kinder nunmehr selbst betreuen müssen und die keinen Anspruch auf eine Notbetreuung haben, erheblicher Verdienstaufschlag. Zur Abfederung dieser besonderen Härten gewährt § 56 Abs. 1 a Infektionsschutzgesetz für Eltern unter bestimmten Voraussetzungen eine Möglichkeit der Lohnfortzahlung von bis zu 67 % des Nettoeinkommens, max. 2.016 Euro, die indirekt auch den Arbeitgebern zu Gute kommen kann. Die Entschädigung wird für längstens 6 Wochen gezahlt.

Anspruchsberechtigt sind Angestellte und selbständige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sowie Sorgeberechtigte von Kindern mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind und für die ebenfalls die Betreuung tagsüber nicht mehr gewährleistet ist. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z. B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) verwirklichen können.

Risikopersonen müssen die Betreuung des Kindes oder der Kinder jedoch nicht leisten. Die Großeltern scheiden aus: Sie zählen zu den vom Coronavirus besonders bedrohten Risikopersonen. Auch die Betreuung durch Freunde, Nachbarn oder Bekannte scheidet wegen der Kontaktbeschränkungen aus. Die gesetzliche Vorgabe kann daher nur so verstanden werden, dass sich die Information über andere zumutbare Betreuungsmöglichkeiten auf den Kreis der Personen beschränkt, die mit dem Elternteil und dem Kind in einem Haushalt leben.

Eine weitere Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben. Dazu zählt der Abbau von Zeitguthaben und Urlaubsansprüchen – letzteres beschränkt auf den Vorjahresurlaub und bereits beantragten Urlaub – nicht den gesamten Jahresurlaub. Die Möglichkeit im Home-Office zu arbeiten oder der Umstand, dass die Einrichtung in den Ferien / an den Feiertagen ohnehin geschlossen gewesen wäre, lässt den Anspruch ebenfalls entfallen. Zudem gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld dem Entschädigungsanspruch grundsätzlich vor, bzw. werden angerechnet.

Sollten Sorgeberechtigte oder das zu betreuende Kind während der Schließzeit der Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung krankgeschrieben sein, erfolgt für diese Zeit keine Entschädigung. Der Antrag ist für Angestellte durch den Arbeitgeber bei der Region Hannover – Fachbereich Gesundheit zu stellen. Selbständige müssen den Antrag natürlich selbst stellen.

2. Entschädigungsansprüche von Unternehmen, Selbständigen und Freiberuflern in allen nicht vom Infektionsschutzgesetz genannten Fällen:

2.1. Warum das Infektionsschutzgesetz nicht eingreift:

Das IfSG gewährt ausschließlich Trägern von Krankheitserregern bzw. Ansteckungs- und Krankheitsverdächtigen wird gem. § 56 I IfSG Entschädigung gewährt – den sogenannten Störern. Andere in der Berufsausübung eingeschränkte Personen, insbesondere die durch behördlich verfügte Schließung von Geschäften Betroffene, werden von den Behörden als sog. Nichtstörer in Anspruch genommen, für die § 56 I IfSG keinen Entschädigungsanspruch vorsieht. Lediglich für den oben dargestellten Fall der Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen gewährt das IfSG Entschädigungszahlungen.

§ 65 Abs. 1 IfSG enthält eine Entschädigungsregelung für nicht nur unwesentliche Vermögensnachteile, die durch Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten verursacht werden (das wären Maßnahmen nach den §§ 16, 17 IfSG). Die vorliegend relevanten Maßnahmen der Bundesländer und Kommunen werden jedoch auf Grundlage von § 28 Abs. 1 IfSG getroffen, weil es sich nach Auffassung der zuständigen Behörden angesichts des bundesweiten Ausbruchs der Krankheit um Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten handelt (auf die Klärung der durchaus umstrittenen Frage, ob die Voraussetzungen des § 28 IfSG überhaupt erfüllt sind, kommt es hier nicht an). Für solche Maßnahmen gilt die Entschädigungsregelung des § 65 Abs. 1 IfSG nach ihrem Wortlaut gerade nicht. Auch eine Ausweitung der Regelung des § 65 Abs. 1 IfSG auf die vorliegenden Maßnahmen ist wegen des eindeutigen Wortlauts sowie aus systematischen und entstehungsgeschichtlichen Gründen nicht möglich. Ohnehin billigt § 65 IfSG nach überwiegender Meinung auch in Absatz 1, Satz 1, 4. Variante lediglich eine Entschädigung für vernichtete oder beschädigte Gegenstände zu.

2.2 Entschädigungsansprüche nach § 80 Abs. 1 NPOG (Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz)

Unserer Auffassung nach können Betroffene ihre Entschädigungsansprüche auf § 80 Abs. 1 NPOG stützen.

Durch die zunächst ergangenen Allgemeinverfügungen und aktuellen Verordnungen der Länder, in Niedersachsen siehe nur „Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Corona-Virus“ vom 17. April 2020 (Nds. GVBl. S. 74), werden mit dem für weite Teile des öffentlichen Lebens verordneten „Shutdown“ in erster Linie „Nichtstörer“, wie Unternehmen, Selbständige, Freiberufler, in Anspruch genommen. Für diese Betroffenen können Entschädigungsansprüche aus § 80 NPOG folgen. § 80 Abs. 1 NPOG hat folgenden Wortlaut:

„§ 80 NPOG – Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände

(1) ¹Erleidet eine Person infolge einer rechtmäßigen Inanspruchnahme nach § 8 einen Schaden, so ist ihr ein angemessener Ausgleich zu gewähren. ²Das Gleiche gilt, wenn eine Person durch eine rechtswidrige Maßnahme der Verwaltungsbehörde oder der Polizei einen Schaden erleidet.“

Damit normiert § 80 Abs. 1 NPOG für Nichtstörer eine Entschädigung, also auch für diejenigen, die nicht beispielsweise krankheitsverdächtig sind, aber deren Unternehmen/Geschäft/Praxis geschlossen bleiben muss oder sonstigen Beschränkungen unterliegt und die deswegen einen Vermögensschaden erleiden. Auf die Klärung der Frage, ob die Maßnahmen der Behörden rechtswidrig waren, kommt es dabei grundsätzlich nicht an, weil § 80 Abs. 1 NPOG Entschädigung für rechtmäßige und rechtswidrige Maßnahmen vorsieht.

Dass die Behörden die behördlichen Anordnungen auf das IfSG stützen und eben gerade nicht auf das NPOG, hindert Ansprüche nach § 80 NPOG nicht. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat bereits im Jahr 2014 zu dem Haftungsanspruch nach § 80 NPOG (damals Nds.SOG) festgestellt, dass Schadensausgleichspflichten nicht nur bei einem Tätigwerden der Behörden auf der Grundlage dieses Gesetzes vorgesehen sind, sondern ein Haftungsanspruch immer dann in Betracht zu ziehen ist, wenn eine Verwaltungsbehörde auf dem Gebiet des Gefahrenabwehrrechts eine rechtmäßige oder rechtswidrige Maßnahme erlassen hat, unabhängig davon, ob sie auf der Grundlage des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes oder aufgrund anderer Vorschriften erlassen worden ist (OVG Lüneburg, Urteil vom 29. September 2014 – 11 LC 378/10 – NVwZ 2015, 449, 450). Auch das Infektionsschutzgesetz dient der Gefahrenabwehr (siehe § 1 IfSG). Es ist zudem nicht erkennbar, dass das Infektionsschutzgesetz hinsichtlich der Entschädigungsbestimmungen abschließende Regelungen treffen soll. Das ergibt sich aus der Gesetzgebungsgeschichte zur Vorgängerregelung im damaligen Bundesseuchengesetz (BT-Drucksache III/1888, S. 27).

Was die Höhe des Entschädigungsanspruchs nach § 80 NPOG angeht, ist einiges offen. Es soll ein angemessener Ausgleich gewährt werden; die Ersatzansprüche sind grundsätzlich erst einmal nicht auf den vollen Schadensersatzanspruch gerichtet. Für entgangenen Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgelts hinausgeht, und für Nachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme der Verwaltungsbehörde stehen, ist ein Ausgleich nur zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint. Im Falle einer wirtschaftlichen Existenzbedrohung dürfte eine solche unbillige Härte bejaht werden. Es bleibt abzuwarten, ob die Gerichte dies im Einzelfall anzunehmen bereit sind.

Im Rahmen der Bewertung der Gerichte zum „angemessenen Ausgleich“ und zur „unbilligen Härte“ sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere Art und Vorhersehbarkeit des Schadens (§ 81 Abs. 5 Satz 1 NPOG). Nach § 81 Abs. 5 Satz 2 NPOG besteht ein Ausgleichsanspruch nicht, wenn die Maßnahme auch unmittelbar dem Schutz der geschädigten Person oder deren Vermögen gedient hat. Es kommt auch darauf an, ob die Maßnahme rechtmäßig oder rechtswidrig gewesen ist (Bundesgerichtshof, Urteil vom 3. Juli 1997 – III ZR 208/96 – NJW 1998, 544, 545).

Die Gerichte werden also u.a. beurteilen müssen, inwieweit der (notwendige) Gesundheitsschutz die vom Einzelnen zu tragenden finanziellen Verluste zumutbar erscheinen lässt. In diesem Zusammenhang werden sicher auch die eingangs erwähnten Corona-Hilfsmaßnahmen (Zuschüsse, Darlehen und Bürgschaften) bei der Frage berücksichtigt, was als ausreichender und angemessener Schadensausgleich anzusehen ist. Wir meinen, dass jedenfalls die Bereitstellung finanzieller Mittel im Kreditwege keinen adäquaten Ausgleich für die von den Maßnahmen Betroffenen darstellt. An dieser Stelle erteilen wir dennoch den dringenden Rat alle Unterstützungsmöglichkeiten zu nutzen und die entsprechenden Anträge zu stellen.

Was wir für sie tun können

Wir unterstützen Sie bei der Anmeldung Ihrer Entschädigungsansprüche gegenüber den zuständigen Behörden. Bei negativen Bescheiden werden wir grundsätzlich Klage empfehlen. Ein Musterverfahren würde sich anbieten. Die vom Staat geforderte Bildung von Rettungs- bzw. Entschädigungsfonds auch für mittelständische Unternehmen, wie sie im besonders betroffenen Gast – und Hotelgewerbe gefordert werden, könnte durch eine Ansammlung von Anspruchsstellern möglicherweise beschleunigt werden.

Wir über uns

Außergewöhnliche Zeiten erfordern ungewöhnliche Maßnahmen und konzentriertes Vorgehen. Zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen und damit hoffentlich zur Rettung Ihres Unternehmens haben wir eine Kooperation gegründet, um die Kräfte zu bündeln. Mit vereinten Kräften werden wir alle rechtlichen Aspekte der staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Infektionen mit dem Corona-Virus für unsere Mandanten effizient bearbeiten. Wir sind langjährig erfahrene Juristen und den Umgang mit Behörden wie Gerichten gewohnt.

Rechtsanwältin Karin Schattenfroh - Kanzlei Nagel Schlösser - ist als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin langjährig für Unternehmen tätig.



Rechtsanwalt Dr. Ralph Heiermann – HLP. Heiermann Losch Rechtsanwälte – ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Arbeitsrecht. Einer seiner Tätigkeitsschwerpunkte ist seit vielen Jahren das Staatshaftungsrecht.



Rechtsanwältin Dr. Angelika Bode – Kanzlei Barten und Kollegen – ist Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Strafrecht. Sie vertritt seit Jahren sowohl Kommunen als auch Privatpersonen im Bereich des Staatshaftungsrechts.



Rechtsanwältin Karin Schattenfroh
Nagel Schlösser
Rechtsanwälte
Georgsplatz 9
30159 Hannover

T: 0511 897009-0

E: schattenfroh@nagel-schloesser.de

W: www.nagel-schloesser.de

Rechtsanwalt Dr. Ralph Heiermann
HLP. Heiermann Losch
Rechtsanwälte
Marienstraße 9-11

T: 0511 262938 -0

E: ralph.heiermann@hlp-rae.de

W: www.hlp-rae.de

Rechtsanwältin Dr. Angelika Bode
Kanzlei Barten & Kollegen
Rathenaustraße 13/14
30159 Hannover

T: 0511-307607 – 18

E: bode@barten-u-koll.com

W: www.barten-u-koll.com